

Unter Einbeziehung der ebenfalls anzutreffenden Praxis kapitalistischer Betriebe, durch eine sich sozial gebende gewisse „Großzügigkeit“ gegenüber kleineren Eigentumsverletzungen unter den Werktätigen gleichsam als soziale „Ventilsitten“ demoralisierende Gepflogenheiten zu fördern, kamen J. Renneberg, L. Frenzei und R. D ä h n zu der Einschätzung: „Diese von den Kapitalisten geübte scheinbare generöse Duldung respektive Begünstigung kleiner Diebereien und persönlicher Aufrechnungen“ zielt objektiv — ungeachtet gelegentlich vielleicht auch subjektiv wohlmeinender Beweggründe einzelner Unternehmer — darauf ab, spontane soziale Klassenkampfbestrebungen der Werktätigen eines Betriebes in Akte individuell anarchischer Selbsthilfe zu kanalisieren und ventilieren und die solchen „Bräuchen“ unterliegenden Werktätigen dem Kapitalisten noch bedingungsloser zu verpflichten. In Verbindung mit ihrer „Hausjustiz“, auf die sie neben der staatlichen Strafverfolgung im Bedarfsfälle jederzeit willkürlich zurückgreifen können, haben sich die Kapitalisten hiermit ein weiteres Mittel geschaffen, die Werktätigen in gesellschaftlicher Blindheit zu halten, sie ökonomisch und psychologisch unter Druck zu setzen und zu korrumpieren.“¹⁰

Darüber hinaus dürfte die geringe Effektivität der staatlichen Strafverfolgungsorgane der BRD bei der Aufklärung und Ahndung der allgemeinen Kriminalität, die sich nicht zuletzt in der sehr niedrigen Aufklärungsquote bei Eigentumsdelikten¹¹ sowie in außerordentlich langen Bearbeitungsfristen¹² äußert, bei den Unternehmern den Gedanken, eine Privatpolizei in Gestalt des Werkschutzes und eine Betriebsjustiz auf- bzw. auszubauen, zumindest begünstigt haben.

Dieser Aspekt liefert auch die Erklärung dafür, warum in der BRD staatlicherseits nichts gegen die Betriebsgerichtsbarkeit unternommen wird. Unfähig, der Kriminalitätsexplosion wirksam zu begegnen, außerstande, vor allem auf die große Zahl weniger schwerwiegender Straftaten überhaupt zu reagieren¹³, sowie beeinträchtigt durch gelegentliche öffentliche Kritik an der Willkürpraxis der Betriebsjustiz, die dem „rechtsstaatlichen Image“ der BRD abträglich ist, möchte man die Hausjustiz der Unternehmer am liebsten totschweigen. Soweit dies nicht gelingt, gibt man sich — wie die eingangs zitierte Passage aus der SPD-Parteitagresolution zeigt — zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatsillusion verbal als Gegner „einer Privatisierung der Erfüllung staatlicher Sicherheitsaufgaben“ aus, unternimmt aber faktisch nichts, um die „unkontrollierte Anwendung von Gewalt für privilegierte Bürger“ zu unterbinden.

Willkür bei der Handhabung der Betriebsjustiz

Die Betriebsjustiz in der BRD wird von unterschiedlichen Stellen ausgeübt, z. B. von Ordnungs- oder Personalauslässen, von Schiedsstellen oder Personalabteilungen oder von den Betriebsleitern selbst. Ebenso unterschiedlich sind auch die von diesen Stellen verhängten Sanktionen. Die Arten „innerbetrieblicher Bestrafung“ reichen von der Verwarnung, dem mündlichen oder schriftlichen Verweis und der Rüge über die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, die Androhung der Kündigung und die Geldbuße bis hin zu Versetzung, Degradierung, Ausschluß von betrieblichen Sozialleistungen und Entlassung.¹⁴

Schon vor Ausbruch der zyklischen Krise Mitte der 70er Jahre und der seitherigen Existenz eines Arbeitslosenheeres von mehr als einer Million Menschen konstatierten J. Feest und G. Metzger-Pregizer, daß die Entlassung die häufigste Reaktion auf innerbetriebliche Verstöße darstellt.¹⁵ Auch G. Kaiser hob als besonders bemerkenswert hervor, „daß rund 54 Prozent aller innerbetrieblichen Verstöße mit Entlassung geahndet werden.“¹⁶ Diesen Angaben liegen jedoch nicht nur die Sanktionen

bei Bagatelldelikten, sondern auch die wegen nichtkriminalen Ordnungsverstöße (z. B. Unpünktlichkeit oder unentschuldigtes Fehlen) ausgesprochenen Maßnahmen zugrunde. Ausdrücklich vermerkt Kaiser, daß „im wesentlichen für die Reaktion auf strafbare Handlungen wie auf Ordnungswidrigkeiten derselbe Sanktionskatalog“ gilt und daß es zur Entlassung „freilich bei Eigentumsdelikten erheblich häufiger als bei Ordnungswidrigkeiten“ kommt.

Ob die Begehung einer Straftat zum Anlaß einer fristlosen Entlassung genommen wird, hängt dabei nicht von der Art und Schwere des Delikts, sondern vom Gebrauchswert des betreffenden Werktätigen für den Kapitalisten ab. Selbst die Verteidiger der Betriebsjustiz in der BRD weisen auf das Fehlen gerechter Maßstäbe beim Ausspruch von Sanktionen hin und stellen nicht in Abrede, daß „entsprechend dem übergeordneten betrieblichen Interesse ... die Entdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten ... den Gesichtspunkten der betrieblichen Zweckmäßigkeit“ untergeordnet ist.¹⁷ „Arbeitnehmer, die der Betrieb braucht, werden glimpflich behandelt, solche, an deren Weiterbeschäftigung kein Interesse besteht, entlassen“, stellt R. W a s s e r m a n n fest.¹⁸

In den Fällen der fristlosen Entlassung wird darüber hinaus oftmals gegen den betreffenden Werktätigen Strafanzeige erstattet.¹⁸ Diese Tatsache widerlegt ein weiteres Mal die Behauptung, der Vorzug der Betriebsjustiz bestehe darin, das kriminalpolitisch bedeutsame Anliegen der Resozialisierung von Rechtsverletzern ohne staatliche Sanktionen zu unterstützen.

Rechtswidrige Praktiken der Betriebsjustiz und des Werkschutzes

Die keinerlei rechtlicher Regelung unterworfenen Verfahrensweisen der Betriebsjustiz bei der Aufklärung und Ahndung von Betriebskriminalität birgt für die Werktätigen immense Gefahren in sich. Sie verstößt nicht selten gegen elementare Grundrechte und Verfassungsprinzipien. So beanstandet R. W a s s e r m a n n den „Mangel an Rechtsstaatlichkeit in den betriebsgerichtlichen Verfahren“ und bemängelt, daß es „keinen Verteidiger und auch keinen Anspruch auf rechtliches Gehör, keine Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, keine Möglichkeit der Befragung von Zeugen durch den Beschuldigten, keine Rechtsmittel“ gibt.²⁰ Ein anderer Autor beklagt, daß, abgesehen vom Fehlen eines Betriebsrates in der Mehrzahl aller Betriebe, im BRD-Betriebsverfassungsgesetz verankerte Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften häufig verletzt werden, was sich u. a. darin zeige, daß der Betriebsrat selbst in Großbetrieben nur bei 43 Prozent aller Fälle an der Sanktionsentscheidung beteiligt ist.²¹

Noch deutlicher werden Willkür und Machtmißbrauch sichtbar, wenn man die Praktiken untersucht, deren sich der Werkschutz²² gegenüber Verdächtigen bedient. Kürzlich informierte J. K u h l m a n n über einen Ermittlungsvorgang des Werkschutzes eines industriellen Großbetriebes. Aus der routinemäßigen Behandlung der Sache ist zu ersehen, daß es sich dabei keineswegs um einen Ausnahmefall handelt. Deshalb soll im folgenden etwas ausführlicher aus dem Aufsatz Kuhlmanns zitiert werden:

„Der Vorgang zeigte zunächst, daß der Werkschutz dieses Betriebes eine regelrechte aktenmäßige Behandlung nach Art der Ermittlungsvorgänge der Kriminalpolizei eingerichtet hatte ... Der Vorgang begann mit einem Deckblatt, welches die Akte als „Ermittlungs“-Vorgang bezeichnet und vorgedruckte Rubriken über Tatort, Tatzeit, Sachfahndung, Beschuldigte, Tatortbericht, Schlußbericht, Beweismittel sichergestellt und ähnliches enthält. Interessant war, daß die Aufnahme von Ermittlungen mit der ... bekannten Wendung: „Vertraulich wurde dem Unterzeichneten bekannt“ ihren Anfang nahm. Der Vermerk enthielt den Hinweis, daß der betroffene Arbeiter in einem der Firma gehörenden Ledigenwohnheim eine